Verordnung über den Denkmalbereich

Dorfkern Lichtenhagen

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetztes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz DSchG M-V) in der Fassung vom 06.01.1998 weist der Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen den *Dorfkern Lichtenhagen* mit seiner Bebauung als Denkmalbereich durch Verordnung aus.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich Dorf Lichtenhagen umfasst das Gebiet des Dorfkerns mit seiner Kirche, dem sie umgebenden Friedhof, dem Pfarrhof, den bäuerlichen Bauten, den Einfriedungen aus Feldsteinen, den Wirtschafts- und Freiflächen und Wegen. Dieses Gebiet wird begrenzt

- durch die sich nach Norden, Osten, Süden und Westen erstreckenden Grundstücke seiner Bebauung.

(2) Die Grenze des Denkmalbereiches ist in der als Anlage beigefügten Karte eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Ziel:

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des siedlungsgeschichtlichen Grundrisses des in § 1 definierten Bereiches und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch die historische Substanz geprägt werden.

Soweit eine Erneuerung der Bausubstanz unumgänglich ist, ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen zu erneuernder und zu erhaltender originaler Substanz abzuwägen, inwieweit eine originalgetreue oder eine freiere Gestaltung umgesetzt werden kann. Die Fläche, das Straßen- und Wegesystem, die Platzräume und die Streuung der Bebauung sowie die Silhouette, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die dorfräumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen, wie im § 3 dieser Verordnung beschrieben, sind zu erhalten.

(2) Begründung:

Der im § 1 bezeichnete Bereich wird unter Schutz gestellt, weil dieser gemäß § 2 (1) DSchG M-V für die Geschichte der Menschen und für die siedlungsgeschichtliche Entwicklung des Dorfes Lichtenhagen als Hägerort von Bedeutung ist und deshalb ein öffentliches Erhaltungs- und Nutzungsinteresse besteht.

Lichtenhagen liegt in einer in der Eiszeit geformten Landschaft. Archäologische Funde weisen auf eine Besiedlung der Lichtenhäger Flur bereits Jahrhunderte v. u. Z. hin, sie reichte bis ins 1. Jahrhundert u . Z. (Germanische Stämme). Danach ging die Besiedlung zurück. Slawen, von Osten kommend, besiedelten erneut das südlich an der Ostsee gelegene Land bis an die Elbe. Mit der Entstehung des deutschen Staates im 10. Jahrhundert begann eine deutsche Ostexpansion, die zur Eroberung und Kolonialisierung der ostelbischen Gebiete führte. Um 1150 setzte eine Siedlungsbewegung ein, durch die Klöster, Kirchen, Dörfer und Städte entstanden. Die Gründung Lichtenhagens als Dorf erfolgte vermutlich im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Es gehörte zum Doberaner Klostersprengel. Das Land Drenow, in dem Lichtenhagen liegt, war, wie der slawische Name bedeutet, ein Waldland - es lag zwischen Rostock an der Unterwarnow und der Abtei Doberan, der Ostsee und der Vogtei Schwaan. Lichtenhagen liegt in dem als Hägerort bezeichneten Gebiet, in dem durch Rodungen oder Waldlichtungen Siedlungsplätze entstanden, um die eine Einfriedung, der „hagen" gezogen wurde. Das Dorf wurde im Bereich des heutigen Dorfteiches als Waldhufen- und Angerdorf angelegt. Die Kirche ist ein jüngerer Schwesterbau von Parkentin und war wohl um 1300 vollendet. Sie ist das älteste, erhaltene Bauwerk des Dorfes. Der Baustil zeigt die Zeit des Überganges vom romanischen zum gotischen Stil. Die erhaltenen dörflichen Bauten, darunter geschlossen erhaltene Bauernhöfe (zum Teil in der Anlage eines Gutshoftyps) stammen aus dem 18., 19. und frühen 20. Jahr-hundert. Das älteste in Lichtenhagen erhaltene, zum Zentrum der bäuerlichen Dorfanlage gehörende Profangebäude, ein kleines niederdeutsches Hallenhaus, wurde 1715 vom Gut Lambrechtshagen für seine in Lichtenhagen wohnenden Leibeigenen gebaut. Es gilt als Zeugnis des Beginns der Büdnereientwicklung in Lichtenhagen (Dorfstr. 38). Infolge der zwischen 1835 und 1840 vollzogenen Hufenseparation wurden Dorfverbindungswege und Grenzgräben der Flächenvermessung der Hufen angepasst. 1852 entstand die erste Häuslerei in Lichtenhagen. Auf den Äckern gesammelte Steine wurden zu Grenzwällen aufgeschichtet. Es erfolgten Pflanzungen und es bildete sich Wildwuchs, so entstanden dichte Hecken, Brombeergestrüpp und Haselnussbüsche, die als landschaftstypisch zu charakterisieren sind. Bäume und einzelne Baumgruppen wuchsen zu markanten Grenzpunkten heran, Straßenbäume wurden gepflanzt. Die im historischen Dorfkern erhaltene Anlage und Bebauung stellt einen Gesamtbereich dar, der die Besiedlung seit dem 13. Jahrhundert und die Entwicklung der bäuerlichen Bauten seit dem 18. Jahrhundert belegt und für dessen Erhaltung und Nutzung wissenschaftliche, geschicht-liche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Gründe vorliegen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

- der überlieferte historische Grundriss,

- das überlieferte historische Erscheinungsbild.

(2) Der überlieferte historische Grundriss ist bestimmt durch:

a) die Fläche in den Grenzen, wie sie in § 1 beschrieben sind.

b) die überlieferte historische Straßen- und Wegelage,

c) die überlieferten historischen Platzräume und Freiflächen

d) die überlieferten historischen straßen- und wegeraumbildenden Gebäude- und Gebäudegruppenstandorte.

(3) Das historische Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestaltung jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt. Es wird bestimmt durch die in den Abschnitten a) - f) aufgeführten Sachverhalte. Die angeführten Beispiele haben erläuternden Charakter und bezeichnen weder Wertigkeit, noch stellen sie den Schutzgegenstand umfassend dar.
Es wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen

Sie stammen aus dem 13./14. Jahrhundert (Hallenkirche) und aus dem 18., 19. und frühen 20. Jahrhundert, vorwiegend 1-geschossige bäuerliche Wohn- und Wirtschaftsbauten als Einzelgebäude oder Gebäudegruppen (z. B. Bauernhof in der Anlage eines Gutstyps, Hallendielenhäuser). Wirtschaftsbauten sind z. B. Scheune, Stall, Stallscheune, Backhaus (z. B. Dorfstr. 10). Innerhalb des Dorfkernes befinden sich alte Schulgebäude. Zu den baulichen Anlagen gehören weiterhin die historischen Grabmale des Friedhofes, die historischen Feldsteinmauern (z. B. des Friedhofes und Pfarrhofes, des Hofes Dorfstr. 11, des Hauses Dorfstr. 20) sowie aus Backstein errichtete Mauern (z. B. des Gehöftes Dorfstr. 48).

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung

Die Volumen und die Höhen der überlieferten Bebauung sind durch die Nutzung sowie ihre inhaltliche Wertigkeit differenziert. Der Baukörper der Hallenkirche mit ihrem Turm und dem 8-seitigen Helm über 4 Schildgiebeln dominiert. Die eingeschossigen Baukörper bäuerlicher Hallenhäuser und Scheunen mit den ruhigen Formen ihrer großen Dächer und kleinere Wirtschaftsbauten, Ställe, Schuppen sowie die eingeschossigen Wohnbauten bilden zu ihr einen Kontrast wie auch ein harmonisches Umfeld.

Zum Charakter der Maßstäblichkeit der historischen Gebäude unterschiedlicher Kubatur gehören die Proportionen der strukturierten Wand- und der geschlossenen Dachflächen, z. B. niedrige Wandflächen, hohe Dachflächen oder bei Wohn- und Stallbauten um 1900 umgekehrt. Alter, hochwüchsiger Laubbaumbestand mit dem Volumen ihrer Kronen wirkt vermittelnd, z. B. zwischen Kirche und dörflicher Bebauung. Hecken und Gesträuch (z. B. Flieder, Haselnuss, Holunder, Brombeere) gehen mit ihrer Maßstäblichkeit ein ausgewogenes Verhältnis mit der dörflichen Bebauung ein (z. B. Flieder, Hof Dorfstr. 37).

c) die räumlichen Bezüge

Die der Höhenlinienstrukturen des Geländes folgende Bebauung besteht aus unregelmäßigen, lockeren Gruppierungen von Bauten, die mit Wege- und Straßenverbindungen und durch Sichtbeziehungen als Gesamtanlage erkennbar sind. Die historischen räumlichen Bezüge werden vor allem durch das Zusammenwirken von Platz-, Flächen-, Straßen- und Wegegrundrissen und deren Profile, von Trauf- und Firsthöhen, Dach- und Giebelformen der Gebäude, der Kubatur von Mauern und ihren Verläufen und von Bäumen, Hecken, Sträuchern wahrgenommen. Die Kirche bildet als optisches Zentrum des Dorfes den wichtigsten räumlichen Bezugspunkt. Die sich an das ehemalige Umland erstreckenden Grundstücke zeugen von der Bewirtschaftung des Dorf gewordenen Landschaftsraumes.

d) die historisch geprägte Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile der erhaltenen Bebauung

Sie ergibt sich z. B. aus:

- der Gliederung, dem Material, der Farbgebung und der Oberflächenbehandlung der Gebäudefassaden, wie z. B. Fachwerkfassaden, Putz- und Lehmfassaden (z. B. geweißt), Feldsteinsockel, Feldsteinfassaden (Kirche), ziegelsichtige Gebäudefassaden (z. B. Dorfstr. 18), Wechsel von Putz- und Ziegelsichtigkeit (z. B. Pfarrscheune, Stallscheune Dorfstr. 10),

- der Gliederung, dem Material, der Farbgebung und Oberflächenbehandlung der Haus- und Stalltüren, Tore, Fenster, Luken, der Gebäudefassaden (z. B. Fenster als stehende Rechtecke mit Fensterkreuz und Sprossen, Tore, Stalltüren und Luken aus ungefasten ca. 14 cm breiten, meist schwarz, dunkelgrün oder dunkelbraun, gestrichenen Brettern),

- der Gliederung und dem Material der Eingangsbereiche, der Stufen und Eingangstreppen (aus 1 und mehreren Stufen bestehend),

- der Form und Deckung der Dächer und ihrer Aufbauten, z. B. Walm- und Krüppelwalmdach, flaches Satteldach, als Ausbauten z. B. Mittelrisalit (bei Wohnbauten um 1900), Ernteluken; als Deckung z. B. Schilfrohr, Teerpappe, Tonpfanne, Biberschwanz, Mönch-Nonne-Steine (Kirche).

e) die Frei- und Verkehrsflächen und Grünräume in ihrer Ausformung

Die Frei- und Verkehrsflächen und Grünräume sind u. a. bestimmt durch ihre Befestigung, ihr Profil beziehungsweise durch deren Fehlen, die Grünräume durch unterschiedliche Begrünung. Zum Beispiel sind die historischen Wege in Resten erhalten als unbefestigt und ungegliedert (z. B. Reitweg, Weg am Küsterhaus). Die Dorfstraße ist ausgebaut als Durchfahrtsstraße mit Fahrbahn (Asphalt), mit einseitigem Hochbord (Beton) und Bürgersteig (Betonplatten). Dieser Ausbau ist gestalterisch unbefriedigend, eine hohe Verkehrsbelastung wirkt störend. Die Wirtschaftsflächen der Gehöfte sind z. T. befestigt mit Feldsteinpflaster (Mischfarben, z. B. Dorfstr. 10: Katzenkopfgehweg von der Straße bis zum Wohnhaus und Wirtschaftsflächen aus Kopfsteingroßpflaster), oder sie sind unbefestigt. Als Freiflächen sind sie unbebaut und unbepflanzt, Ausnahme sind einzelne Laubbäume oder Büsche. Wie diese Flächen, sind auch die Flächen der Bauerngärten oder Obstanlagen und Grünräume, wie Wiesen oder Grasflächen, Bestandteile der historischen Struktur der Gehöfte und Dorfanlage. Zur historisch geprägten sichtbaren Dorfanlage mit ihren Freiflächen und Grünräumen gehören landschafts- und dorftypische Laubbäume, wie z.B. Esche (z. B. Dorfstr. 37), Linde (z. B. am Friedhof), Rüster (z. B. Dorfstr. 10), Kastanie, Birke (z. B. Dorfstr. 21), Hecken, Büsche u. dgl. mit ihrem jahreszeitlichen Wechsel der Blätter und deren farblichen Wandel. Koniferen jeglicher Art bilden eine für ein historisches Dorf dieser Gegend untypische Farbigkeit und Gestalt. Die Freiflächen sind als Zeugnisse zu erhalten bzw. Wiederherzustellen (z. B. Rückpflanzung dorfuntypischer Anpflanzungen). Die Wirtschaftsflächen bzw. Gehöftgrundstücke oder Hausvorgärten sind z. T. umgrenzt oder straßenseitig abgegrenzt durch Feld- oder Ziegelsteinmauern, Latten- oder Maschendrahtzäune, vor allem Hecken oder Gebüsche. Einfriedungen als Streifenbetonsockel mit Eisengitter gelten als dorfuntypisch (z. B. Dorfstr. 19). Die weitestgehend grasbewachsene Fläche des Friedhofs bildet mit ihren historischen Grabmalen (aus dem 19. Jahrhundert erhaltene sind am Sockel der Kirche ausgelegt), ihrer kirchennahen Lage und Einfriedung mit einer Feldsteinmauer einen Ruhe und Besinnung ausstrahlenden innerdörflichen Ort.

f) die Silhouette

Die Silhouette der Dorfanlage wird bestimmt durch die Höhendominante des Kirchturmes, die ihn umlagernden Dachkörper der Hallenhäuser, Scheunen und Stallungen und durch den Laubbaumbestand.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich Dorf Lichtenhagen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

2) Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die den im § 3 dargestellten Schutzgegenstand betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Dies gilt auch für Vorhaben in der Umgebung des Denkmalbereiches Dorf Lichtenhagen, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals Dorf Lichtenhagen erheblich beeinträchtigt wird. Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 DSchG zu berücksichtigen.

(3) Wer eine Handlung, die nach dem Denkmalschutzgesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeit sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

(4) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches Dorf Lichtenhagen befindlichen Baudenkmale durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(5) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. - 20.06.2001 -

Thomas Leuchert
Landrat

LANDKREIS BAD DOBERAN
1

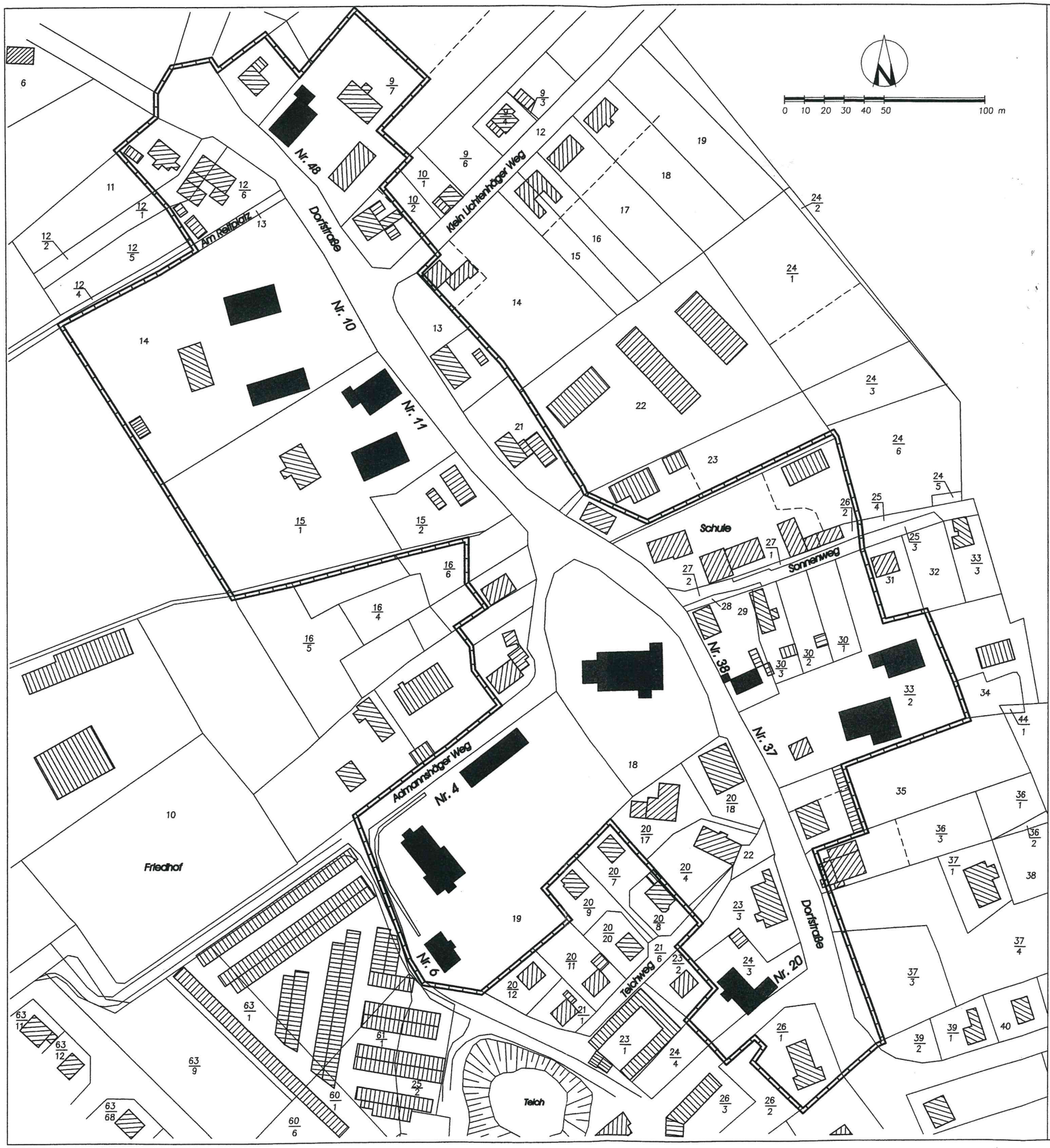

ELMENHORST- LICHTENHAGEN

Gemeinde des Amtes Warnow-West
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

VERORDNUNG ÜBER DEN DENKMALBEREICH DORFKERN LICHTENHAGEN

Grenze des Denkmalbereiches Übersichtskarte

Grenze

Einzeldenkmal

Die Kartengrundlage erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.